



Vors.: *Mathias Fey*

ARBEITSKREIS DER EB IM KREIS CALW



Stellv.: *Ralf Baral*

Geschäftsordnung

Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung bildet § 58 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchG) und §§ 33 ; 34 Abs. 2 ; 35 Abs. 2 der Elternbeiratsverordnung (EbVo)

Neben dieser Geschäftsordnung finden die Bestimmungen des Schulgesetzes und der Elternbeiratsverordnung Anwendung.

Der AK-EB-Kreis Calw hat seinen Sitz am Wohnort der/des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder sind die Elternbeiräte und deren Stellvertreter kraft Amtes, unabhängig von der Schulträgerschaft im Kreis Calw, sowie die gewählten Mitglieder im Landeselternbeirat, die im Landkreis Calw wohnhaft sind. Mitglied kann auch ein Abgesandter durch eine Satzung von einem Schulträger sein.

§ 3 Aufgaben

Der Arbeitskreis hat die Aufgabe der gegenseitigen Information, den Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu pflegen und die Elternarbeit an den Schulen zu unterstützen und zu fördern und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Er koordiniert und unterstützt die Beschlüsse der Elternbeiräte und erarbeitet ggf. gemeinsame Stellungnahmen. Er fördert die Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Landeselternbeirat und der Schulverwaltung.

§ 4 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden auf Kreisebene mindestens einmal im Kalenderjahr, ansonsten bei Bedarf, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende(n) des AK-EB- Kreis Calw einberufen. Ebenso lädt die/der Vorsitzende zu den Wahlen ein.
- (3) Der AK-EB-Kreis Calw ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Die/der Vorsitzende des AK-EB-Kreis Calw hat innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung auf Kreisebene einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen ist rechtzeitig unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Beschlüsse sind zu den in der Einladung genannten Punkten möglich. Darüber hinaus können weitere Beschlüsse / Resolutionen gefasst werden wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Anträge werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



ARBEITSKREIS DER EB IM KREIS CALW

AK EB CW
Arbeitskreis der
Elternbeiräte
im Kreis Calw

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle zwei Jahre
- (2) Die Mitgliederversammlungen auf Kreisebene ist das höchste Organ des AK-EB-Kreis Calw. Sie kann dem Vorstand Arbeitsaufträge erteilen. Der Vorstand hat ihre Rechenschaft über die geleistete Arbeit und über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen.

§ 6 Kostendeckung

Der AK-EB-Kreis Calw kann zur Kostendeckung freiwillige Beiträge (Umlagen) erheben. (Zur Kostendeckung der anfallenden Kosten wird von den Mitgliederschulen ein Beitrag je Schuljahr erhoben.)

Funktionen und Organe

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des AK-EB-Kreis Calw besteht aus der/dem Vorsitzenden des AK-EB-Kreis der/dem 1. stellv. Vorsitzenden des AK-EB-Kreis der/dem 2. stellv. Vorsitzenden des AK-EB-Kreis der/dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie aus den Sprechern der Schulartenausschüsse Er besteht somit aus maximal 11 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand unterstützt die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Aufgaben und vertritt in der Mitverantwortung für den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag die Interessen der Eltern.

§ 8 Schulartensprecher

- (1) Jede im Arbeitskreis vertretene Schulart wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- (2) Der Sprecher ist zuständige für die jeweilige Schulart, er arbeitet intensiv mit dem Vorstand und dem jeweiligen Schulrat der Schulaufsichtsbehörde zusammen, er ist verantwortlich für den Kontakt der Vertreter (EB-Vors. und Stellv.) seiner Schulart untereinander und berichtet im Gremium über aktuelle Themen.
- (3) Über die Sitzungen der Schulartenvertreter sollte Protokoll geführt werden.
- (4) Die jeweiligen Schulartensprecher gehören dem erweiterten Vorstand des AK-EB-Kreis Calw an.



ARBEITSKREIS DER EB IM KREIS CALW

AK EB CW
Arbeitskreis der
Elternbeiräte
im Kreis Calw

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Arbeitskreises.
- (2) Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Wahl obliegt der/dem Vorsitzenden.
- (3) Der AK-EB-Kreis Calw wählt aus seiner Mitte eine Wahlleitung. Die Wahlleitung besteht aus einem Mitglied, der nicht kandidiert. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des AK-EB-Kreis Calw fest.
- (4) Der AK-EB-Kreis Calw ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahlfähig.
- (5) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Monate statt. Die Einladung erfolgt mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte durch die/den Vorsitzenden des AK-EB-Kreis Calw.
- (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die/der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder oder eine Schularzt unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung es schriftlich verlangen. An den Sitzungen können auf Einladung der/des Vorsitzenden weitere Experten als Gäste ohne Stimmrecht entsprechend § 27 Abs. 3 der Elternbeiratsverordnung teilnehmen.

Aufgaben der Funktionsinhaber

§ 11 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den AK-EB-Kreis Calw nach außen.
- (2) Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
 - (a) die verantwortliche Führung der laufenden Geschäfte des AK-EB-Kreis
 - (b) die Erstellung der Tagesordnung, die Einladung zu Sitzungen, die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, die Verhandlungen und Veranstaltungen des AK-EB Kreis Calw und
 - (c) die Ausführung der Beschlüsse des Arbeitskreises und die Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen gegenüber Behörden, den Medien und sonstigen Stellen in der Öffentlichkeit.
- (3) Die/der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), ein sonstiges Mitglied des Vorstands oder ein Mitglied des AK-EB-Kreis Calw übertragen.
- (4) Im Verhinderungsfall wird die/der Vorsitzende durch die / dem erste(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), bei deren / dessen Verhinderung durch die / dem zweite(n) Vorsitzende(n) vertreten.



ARBEITSKREIS DER EB IM KREIS CALW

AK EB CW
Arbeitskreis der
Elternbeiräte
im Kreis Calw

§ 12 Aufgaben der / des stellvertretenden Vorsitzenden

Die / der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) haben die/den Vorsitzende(n) bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen. Ist die/der Vorsitzende verhindert oder kommt er sonst seinen Aufgaben nicht nach, haben die stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahrzunehmen.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer hat über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Arbeitskreises und über die von ihm gefassten Beschlüsse Niederschriften zu fertigen.
- (2) Im Verhinderungsfall wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Zur Entlastung des Schriftführers können weitere Mitglieder gewählt werden, die dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Kassenprüfung

Der AK-EB-Kreis Calw bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Jahr die Kasse prüfen und das Ergebnis dem AK-EB-Kreis Calw bekannt geben.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen

- (1) Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
- (2) Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel Der anwesenden Mitglieder des Arbeitskreises der Elternbeiräte im Landkreis Calw.

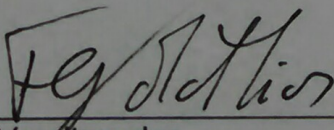
§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. März 2017 in Kraft.

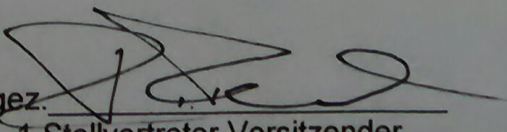
Gleichzeitig treten alle bisherigen Geschäftsordnungen außer Kraft.

Calw, 10. März 2017

gez.


Vorsitzender

gez.


1 Stellvertreter Vorsitzender